

Lohn oder Dividende?

Ein neuer Bundesgerichtsentscheid



Von Roger Iff

Lic. iur., Partner, Steuerfachmann
Schwarz & Partner Finanzkonsultenten AG

Das Schweizer Volk hat im Jahr 2008 in einer Volksabstimmung «Ja» gesagt zur Unternehmenssteuerreform II. Ein Aspekt dieser Reform war die privilegierte Besteuerung von Dividenden. Bis zu dieser Reform musste jeder private Investor die Dividende unabhängig vom Umfang seiner Beteiligung (Streubesitz oder wesentliche Beteiligung an einem Familienunternehmen) zusammen mit seinem übrigen Einkommen versteuern. Da eine Dividende aus dem versteuerten Gewinn eines Unternehmens stammt, führte dies zu einer vom System her gewollten doppelten Besteuerung.

Mit der Reform wurde den Kantonen und dem Bund erlaubt, Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen auf Ebene des Anteilnehmers reduziert zu besteuern. Eine Beteiligung gilt als «qualifiziert», wenn 10% oder mehr am Stammkapital gehalten wird. Die Kantone haben von diesem Recht Gebrauch gemacht, und in vielen Fällen hat sich die sogenannte Halbsatz-Methode etabliert. Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur mehr der halben Progression des gesamten Einkommens. Im Vergleich zur bisherigen Regelung

fällt dadurch nur noch die halbe Einkommenssteuer an.

AHV-Konsequenzen

Es leuchtet ein, dass Anteilhaber mit beherrschenden Stellungen gegenüber dem Unternehmen wegen dieser neuen Regel die Frage prüften, ob es künftig interessanter sei, eine Dividende anstelle von Lohn zu beziehen. Immerhin liessen sich auf diese Weise Sozialversicherungsbeiträge einsparen, weil Dividenden grundsätzlich nicht der AHV-Beitragspflicht unterliegen. Ob dieser Vorteil für sich alleine ausschlaggebend ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Es gilt auch, die Gesamtsicht im Auge zu behalten. Den Ersparnissen auf Ebene der AHV und bei den privaten Einkommenssteuern stehen höhere Unternehmenssteuern gegenüber. Eventuell kommen auch noch höhere Vermögenssteuern dazu, weil das Unternehmen wegen den Dividenden für den Fiskus mehr Wert hat.

Interessanterweise konnte das Bundesgericht etwa zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Möglichkeiten ein Urteil zur AHV-rechtlichen Sicht zum Verhältnis von Lohn und Dividende fällen. Es hielt in seiner Entscheid 134 V 297 fest, dass Arbeit mit Lohn zu entschädigen sei und dass umgekehrt der Einsatz von Kapital mit Dividenden abzugelten ist. Eine Korrektur der vom Unternehmen getroffenen Aufteilung darf nur dann vorgenommen werden, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich dabei nach dem effektiven Wert der Beteiligung und nicht in Relation zum Aktienkapital.

Offen geblieben war aufgrund dieses Urteils, wie Substanzdividenden AHV-rechtlich zu würdigen sind. Genau zu dieser Frage konnte sich das Bundesgericht im Urteil 9C_669/2011 vom 25. Oktober 2012 äussern.

Substanzdividenden

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Alleinaktionär, der gleich-

zeitig auch Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer seines Unternehmens war, bezog in den Jahren 2003 bis 2005 je einen Lohn von 44'000 Franken sowie 2006 einen solchen von 104'000 Franken. Daneben richtete die Gesellschaft in dieser Zeit jährlich eine Dividende von 160'000 Franken aus. Die Ausgleichskasse Obwalden forderte die Gesellschaft zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen samt Verzugszinsen auf.

Dagegen wehrte sich die Gesellschaft mit dem Argument, die Substanz für die Dividenden sei in der Vergangenheit in Jahren gebildet worden, in denen der Aktionär einen angemessenen Lohn bezogen habe. Der Aktionär hätte diese Substanz daher vor Jahr und Tag AHV-beitragsfrei beziehen dürfen, weshalb es nicht angehe, diese jetzt der Beitragspflicht zu unterwerfen. Überdies stünden die Dividendenzahlungen respektive der damit verbundene Substanzabbau im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung und seien daher gesellschaftsrechtlicher Natur.

Dem hielten die AHV-Behörden praktische Probleme im Zusammenhang mit der Überprüfung «weicher Kriterien» im Massenveranlagungsverfahren entgegen und wollten stattdessen einzig auf das Vorliegen von objektiven Elementen abstellen.

Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass die Angemessenheit des Vermögensertrages im Kontext mit dem jeweiligen Erwerbseinkommen aus einem konkreten Geschäftsjahr steht; es hat damit die Argumente des Unternehmers vollumfänglich geschützt.

Fazit

Das Urteil ist zu begrüßen. Dividenden dürfen weiterhin nur bei Vorliegen eines offensichtlichen Missverhältnisses umqualifiziert werden. Das Bundesgericht hat aber auch aufgezeigt, wo mögliche Grenzen der unternehmerisch notwendigen Freiheiten liegen.

roger.iff@finanzkonsultenten.ch
www.finanzkonsultenten.ch